

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 28 (1941)
Heft: 3

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Karl Vossler, Italienisch, Französisch, Spanisch, ihre literarisch. und sprachl. Physiognomien. München 1926.
 — Frankreichs Kultur im Spiegel der Sprachentwicklung. Heidelberg 1929.
 v. Wartburg, Evolution et Structure de la Langue Française. Leipzig 1934.
 — Die Eigenart des fr. Sprachbaus und ihre hist. Grundlage (Antrittsvorlesung Basel 1941).

Deutschbein, Englisches Volkstum und engl. Sprache. Frankfurt 1928.
 Wildhagen K., Die engl. Sprache, ein Spiegelbild engl. Wesens. Leipzig.
 Jespersen, Growth and Structure of the English Language. Leipzig 1935.
 Zug. Dr. J. A. Doerig

Umschau

Lehrerinnen an schweiz. Primarschulen

Laut statistischem Jahrbuch der Schweiz beschäftigten sich an unsern Primarschulen im Jahre 1937/38 im ganzen Lande 8204 Lehrer und 5282 Lehrerinnen.

In den 10 Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Innerrhoden, Tessin, Neuenburg und Genf war die Zahl der Lehrerinnen grösser als diejenige der Lehrer. Es traf nämlich — prozentual geordnet — auf hundert Lehrkräfte in

Nidwalden	88	Lehrerinnen
Obwalden	84	"
Uri	80	"
Zug	69	"
Schwyz	68	"
Neuenburg	66	"
Genf	62	"
Tessin	60	"
Innerrhoden	57	"
Freiburg	51	"
Wallis	49	"
Waadt	47	"
Baselstadt	46	"
Bern	43	"
Schweiz	39	"
Aargau	39	"
Zürich	26	"
Luzern	25	"
Solothurn	24	"
Schaffhausen	20	"
Baselnd	20	"
St. Gallen	17	"
Thurgau	15	"
Graubünden	9	"

Ausserrhoden	8	Lehrerinnen
Glarus	—	"

Es zeigt sich also, dass die ostschweizerischen Kantone mit einer einzigen Ausnahme verhältnismässig sehr wenig Lehrerinnen beschäftigen und sie mehr auf die Kleinkinder- und Arbeitsschulen verweisen, während die Innerschweiz — wieder mit nur einer Ausnahme — mit Vorliebe Lehrerinnen (Lehrschwwestern) anstellt. Auch die Westschweiz und Tessin ziehen Lehrerinnen vor. Dort wirken nämlich neben 1912 Lehrern 2247 Lehrerinnen = 54 Prozent.

In der Innerschweiz amtieren total 539 Lehrer und 540 Lehrerinnen; in der Ostschweiz 1761 Lehrer und 280 Lehrerinnen = 14 Prozent. Oe.

Studienwoche in Agnuzzo

Zum vierten Male lud die Arbeitsgemeinschaft für demokratische Erziehung in Zürich, zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft für vaterländische Erziehung in St. Gallen, zu einer Studienwoche für Lehrerinnen und Lehrer aller Schulstufen nach Agnuzzo ein. Dem Rufe folgten fünfzig Kolleginnen und Kollegen. Aus neun Kantonen waren deutsch- und französischsprachige Lehrerinnen und Lehrer vom 7. bis 14. April Gäste in der reizvoll gelegenen Casa Coray in Agnuzzo-Lugano.

Als Hauptthema interessierte uns diesmal die Frage der Einführung einer eigentlichen Lebenskunde in den Unterricht. Ausgezeichnete Referenten konnten zur Behandlung dieses Themas gewonnen werden. Dr. Willi Schohaus (Kreuzlingen) schuf mit seinem Vortrage „Lebenskunde als synthetisches Bildungsfach“ gleichsam den Rahmen für die folgenden Vorträge. Lebenskunde ist ein Unterricht der Besinnung, sie will die Einzelerkenntnisse in eine umfassende Weltanschauung einordnen und so der Ver-

fächerung entgegenwirken, sie will Brücken bauen zwischen den Einzelstoffen. Unter diesen Gesichtspunkten ordneten sich die Vorträge der folgenden Referenten dem Thema ein. Vorsteher Emil Dürr (St. Gallen) sprach vom „Gemeinschaftsleben in der Familie“, Ernst Kappeler (Winterthur) über „Die Beziehungen zwischen Knaben und Mädchen“, Dr. Hugo Debrunner (Stäfa) über „Die Erziehung zum Schönen“, Prof. Dr. Stieger (Winterthur) referierte über „Naturerkenntnis als Weg zur Lebenskunde“, J. J. Ess (Meilen) über „Schülerhilfsdienst und Anbauwerk“ und Fräulein Lucie Schmidt (Genf) vom „Uebergang der Schularbeit zur Berufsarbeit“.

Die Programmleitung hatte, in Vertretung des leider erkrankten Dr. Bruno Humm, Dr. Alfred Feldmann (Zürich) übernommen. In geistvoller, tiefgründiger Weise verstand er es, Vorträge und Diskussionsbeiträge so zu verbinden, dass jeder Teilnehmer für sich persönlich und seine Schularbeit reichen Gewinn aus der Veranstaltung zog.

Ob all den Vorträgen und Diskussionen wurde des Frohsinns nicht vergessen. Der Kursleiter, Jakob Schmid, Lehrer in Zürich, verstand es, aus der bunt zusammengewürfelten Gesellschaft eine frohgemute Schar zu bilden. In bester Erinnerung bleiben uns die Lieder- und Unterhaltungsabende am heimeligen Kamin, und alle freuten sich an den Wan-

derungen und Fahrten hinaus in die Frühlingsschönheiten unserer Sonnenstube.

So verbrachten wir in Aguzzo in Arbeit und Freude prächtige Tage. Unser Dank für all das Wertvolle gilt den Veranstaltern und den Referenten.

A. G.

Ein Wanderfreund unserer Jugend

Der „Schweizerische Bund für Jugendherbergen“, der über 20,000 Mitglieder zählt, hat ein neues „Schweizerisches Jugendherbergen-Verzeichnis“ herausgegeben. Das handliche Büchlein will der wanderlustigen Jugend die Benützung der teils einfachen, teils besser ausgestatteten 201 Jugendherbergen erleichtern. Sie sind in allen Landesgegenden zu finden, und das Verzeichnis vermittelt darüber alle nötigen Angaben in knapper, klarer Form. Einen besonders willkommenen und wertvollen Bestandteil bildet die grosse, schöne und übersichtliche Wanderkarte, auf der sämtliche Jugendherbergen eingezeichnet sind.

Das Verzeichnis kann zum bescheidenen Preise von Fr. 1.30 in Buchhandlungen, Papeterien und Sportgeschäften, sowie bei sämtlichen Kreisgeschäftsstellen und bei der Bundesgeschäftsstelle des „Schweiz. Bundes für Jugendherbergen“ (Stampfenbachstrasse 12, Zürich 1) von jedermann bezogen werden.

*

Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Zug. Die kantonale Lehrerkonferenz versammelte sich am 14. Mai im idyllischen Walchwil. Der Präsident, H. H. Professor Dr. Kaiser, entwarf einleitend ein kurzes Lebensbild der seit der letzten Konferenz verstorbenen Mitglieder: Lehrer Willi in Cham, Land-schreiber Schön in Zug, alt Nationalrat Steiner in Baar und Sekundarschulinspektor Kuhn in Cham.

Sodann ging man über zum Hauptthema: „Behandlung und Schutz der Jugend im schweizerischen Strafrecht“, worüber Herr Erziehungssekretär Dr. Philipp Schneider einen ausgezeichneten Vortrag hielt. Er beantwortete folgende zwei Fragen:

1. Was für Bestimmungen enthält das neue Gesetz betr. die Verbrechen der Jugend?

2. Wie schützt der Gesetzgeber die Jugend vor dem Verbrechen?

Einleitend schilderte der Referent den jugendlichen Charakter. Das Kind begeht ganz selten eine Untat aus Bosheit, sondern durchaus aus Leichtsinn; es gibt sich keine Rechenschaft über sein Handeln und ist vielfach von der Aussenwelt abhängig. Nichtsdestoweniger verlangen die Verfehlungen eine Sühne, aber die Strafe hat das Alter, sowie die körperlichen und

geistigen Fähigkeiten zu berücksichtigen. Das Jugendstrafrecht teilt die Jugendlichen in drei Altersklassen ein: das Alter von 1 bis 6 Jahren, dasjenige von 6 bis 14 Jahren und das Alter von 15 bis 18 Jahren. Die Kinder der 1. Altersstufe sind natürlich in keiner Weise strafbar. Bei Verfehlungen auf der II. Stufe und auch zum Teil auf der III. Stufe hat es der Richter vor allem darauf abzusehen, dass die Strafe leicht bemessen wird und dass sie den Charakter zur Besserung ganz in den Vordergrund zu stellen hat (Unterbringung in gute Familien oder in eine entsprechende Anstalt, Schularrest, in leichteren Fällen Verweis, bedingte Verurteilung). Genauere Auskunft geben die Art. 82 bis 99 des Strafgesetzbuches, während Art. 100 die Behandlung der Minderjährigen zwischen 18 und 20 Jahren zum Gegenstande hat; hier schon kann auf Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren erkannt werden; bei mildernden Umständen darf die Zuchthausstrafe in Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren umgewandelt werden.

Der Redner verbreitete sich ferner über die verschiedenen Bestimmungen des Strafrechts zum Schutze der Jugend, der Familie, des keimenden Lebens, über die Vernachlässigung der Er-